

13.05.92

Antrag

des Freistaates Sachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vermögensgesetzes und
anderer Vorschriften - Zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz
(2. VermRÄndG) -

Punkt 24 der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die rechtlichen Anspruchsgrundlagen, nach denen die Kommunen die Herausgabe von Vermögensgegenständen aus den Kapitalgesellschaften der Treuhandanstalt verlangen können, ausreichend sind.

Der Bundesrat bittet des weiteren, gegebenenfalls in dem laufenden Gesetzgebungsverfahren die Sicherung derartiger Ansprüche zugunsten der Kommunen in den neuen Bundesländern aufzunehmen.

**Ausgeliefert am
14. MAI 1992**

Begründung:

Nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 hat die Umwandlung der ehemals volkseigenen Betriebe in neue Kapitalgesellschaften zum 1. Juli 1990 gleichzeitig den Übergang des in Rechtsträgerschaft befindlichen Grund

- 2 -

und Bodens in das Eigentum der Kapitalgesellschaften bewirkt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Treuhandgesetzes kann volkseigenes Vermögen auch in durch Gesetz bestimmten Fällen den Kommunen übertragen werden. Das Kapitalvermögensgesetz vom 6. Juli 1990 ist ein solches Gesetz; es ist am 10. Juli 1990 in Kraft getreten.

Zu diesem Zeitpunkt (also nach Inkrafttreten der Umwandlung ehemals volkseigener Betriebe in Kapitalgesellschaften) gab es jedoch kein von diesen Betrieben in Rechtsträgerschaft gehaltenes volkseigenes Vermögen mehr.

Aus dieser zeitlichen Reihenfolge wird nun gefolgert, daß ehemals volkseigenes Vermögen, das nunmehr in Betriebsvermögen überführt worden ist, nicht mehr nach den Vorschriften des Kommunalvermögensgesetzes und des Einigungsvertrages (Artikel 21/22) kommunalisiert werden kann. Nach ersten Informationen ist von dem Gesamtproblem eine große Zahl von Einrichtungen in den neuen Bundesländern betroffen:

ca. 1.500 Betriebskindergärten
ca. 700 Berufsschulen
ca. 150 Betriebspolikliniken
ca. 360 Betriebsambulatorien
viele Betriebssportstätten und
Betriebskulturhäuser.

Vielen Kommunen in den neuen Bundesländern stehen keine entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung; sie sind zur Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben auf solche Einrichtungen aber angewiesen.

Die Volkskammer als Gesetzgeber des Treuhandgesetzes und des Kommunalvermögensgesetzes hat ersichtlich das Ziel gehabt, solche volkseigene Vermögen, die kommunalen Aufgaben und kommunalen Dienstleistungen

dienen, den Gemeinden und Städten zu übertragen. Angesichts der häufigen Zusammenarbeit zwischen volkseigenen Betrieben und Kommunen und der vielfältigen betrieblichen Infrastruktur zugunsten der gesamten Kommune kann auch nicht gefolgert werden, daß die Volkskammer bei ihrer Regelung nach dem Kommunalvermögensgesetz solche betrieblichen Einrichtungen gerade ausschließen wollte. Die Wortgleichheit zwischen dem Treuhandgesetz und dem Kommunalvermögensgesetz ist insoweit eindeutiges Indiz dafür, daß der Gesetzgeber die Zuordnung solcher betrieblicher, allerdings öffentlichen Aufgaben dienenden Einrichtungen und Strukturen zu den Kommunen wollte. Es kann allerdings heute nicht mehr aufgeklärt werden, wie es zu der zeitlichen Reihenfolge mit den dargestellten Auswirkungen kommen konnte.

Es ist ein eminentes Interesse der Kommunen deutlich, solche Einrichtungen zugeordnet zu bekommen, die unmittelbar und direkt am 30. Juni 1990 kommunalen Aufgaben und kommunalen Dienstleistungen dienen. Deshalb ist eine entsprechende Korrektur des Treuhandgesetzes erforderlich.